

EINBRUCHDIEBSTAHL - Beraubung am Versicherungsort - ED3010.12

1. Abweichend von Artikel 2 Punkt 6. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung (ausgenommen Beraubung auf Transportwegen) versichert, wenn die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1. Die Beraubung muss in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück, auf dem sich diese befinden (Tatort), erfolgen,
 - 1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere am Tatort anwesende Personen richten,
 - 1.3. Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort befinden.
2. Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden (einschließlich Kosten gemäß Artikel 3 Punkt 2.4. AEB), welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert.
3. Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Wiederherstellungskosten für Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen (vom Versicherungsnehmer eingebrachtes Gebäudezubehör) einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten sowie vorangegangenen durch den Täter verursachten Schäden an Einfriedungen, für deren Wiederherstellung der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich ist, als mitversichert.
4. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko